

# Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden  
□ □ □ Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an □ □ □

Redaktion, Expedition und Verlag: Charlottenburg — Privat-Postabonnement für das Vierteljahr 6 Mark

Nr. 48. Charlottenburg, Freitag, den 2. Dezember 1921. 48. Jahrg.

## Troht neue Massenarbeitslosigkeit?

Niemand vermag zu sagen, wie sich in den nächsten Wochen und Monaten der deutsche Arbeitsmarkt gestalten wird. Wird die Hochkonjunktur der letzten Monate noch eine Weile anhalten oder stehen wir kurz vor dem jähen Absturz? Wahrscheinlichkeit spricht für letzteres. Das „Blühen“ unserer Industrie und unseres Handels ist nicht organisatorische Aufwärtsbewegung, sondern Fieberwirkung der schwer wunden, in ihren Grundlagen erschütterten Weltwirtschaft, in der zurzeit nicht die ökonomischen Gesetze der Bedarfsdeckung wirken. Dem tollen Wirbel einer nur durch die fortschreitende Geldverschlechterung befruchteten Wirtschaft muß das Ermatten folgen. Die Belebung des deutschen Innenmarktes entspricht nicht der steigenden Kaufkraft der deutschen Konsumentenmassen, sondern dem panischen Bestreben, Vorkrämpfe aus Furcht vor weiterer Entwertung in Ware umzutauschen. Erschöpfung und die katastrophale Steigerung der Preise setzen diesem Streben ein Ziel und lassen den Innenmarkt zusammensinken. Die Beeinflussung des Außenmarktes durch die Marktentwertung läßt sich schwerer übersehen. Aber hier droht außerdem die Abschließung, weil die unverminderte, teils sogar steigende Arbeitslosigkeit in den Hochvaluta-Ländern nach Einfuhrbeschränkung deutscher Waren schreit. Wir müssen daher mit einer vermutlich schon sehr bald eintretenden neuen Industriekrise rechnen, die noch beschleunigt wird durch die politisch-wirtschaftlichen Maßnahmen und Forderungen der Interalliierten. Trifft uns erneut Massenarbeitslosigkeit, so muß sie um so verheerender wirken, da sie zusammenfällt mit wahnsinnig gesteigerten Lebenshaltungskosten. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat auf diese drohende Gefahr immer wieder hingewiesen und gewarnt, sich durch die zurzeit günstigen Beschäftigungszahlen in Sicherheit wiegen zu lassen. Obendrein täuschen die verhältnismäßig günstigen Zahlen nach zwei Richtungen. Einmal schützen die noch geltenden Demobilisierungsbestimmungen in auch zurzeit minder gut beschäftigten Industrien die Arbeitenden durch Arbeitsstreckung gegen völlige Erwerbslosigkeit, und dann sind Hunderttausende von Arbeitskräften bei Notstandsarbeiten beschäftigt. Trotzdem sind im Augenblick die deutschen Arbeitslosenzahlen, verglichen mit dem Ausland, günstig, und sie könnten nur zu leicht verleiten, die drohende Gefahr zu übersehen. Das Reichsarbeitsministerium hat allerdings wiederholt im „Reichsarbeitsblatt“ auf die ungesunde Basis der augenblicklichen Prosperität hingewiesen. Es hat auch in den letzten Tagen Vertreter der Industrie und der Gewerkschaften zu Beratungen über diese Frage geladen, Beratungen, die demnächst fortgeführt werden sollen. Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des IFA-Bundes hatten sich bereits eingehend mit der Frage beschäftigt. Es gilt jetzt, wo wir noch vor der neuen Krise stehen, die Dämme aufzurichten, die die Flut auffangen können. Ist die Flut einmal da, so ist ihre Bekämpfung unendlich viel schwerer.

Die Maßnahmen verlangen dreierlei: Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit, Verhütung völliger Erwerbslosigkeit durch Arbeitsstreckung und weitgehende Fürsorge für die Opfer der Krise. Die Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des IFA-Bundes weisen denn auch diese Wege. Arbeitsbeschaffung ist das wichtigste Problem; alles andere kann nur Hilfsmittel sein, wenn sich dieses Problem nicht lösen läßt. Unterstützung und Verteilung der Arbeit können natürlich nicht die Wirtschaftskrise beseitigen, denn sie bedeuten letzten Endes weitere Belastung der Produktion, die nur durch gesteigerte Produktivität und höchste Rationalökonomie gesunden kann. Die Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes richten sich daher

vor allem auf Fortführung wertschaffender Arbeit und Vermeidung des Brachliegens von Arbeitskraft durch rechtzeitiges Bereitstellen von öffentlichen Aufträgen und Vorbereitung umfangreicher Notstandsarbeiten. Bei letzteren soll es sich um wirtschaftlich notwendige und produktive Arbeiten handeln, die in ihren Auswirkungen sogar eine Stärkung unserer Volkswirtschaft bedeuten würden. Heute gestattet die aus der Landwirtschaft fließende Rente, durch an sich zwar kostspielige Kulturarbeiten umfangreiche Weidländer in tragfähigen Boden zu verwandeln (Moorkulturen, Meliorationen). Die Verbreiterung unserer Lebensmittelbasis wäre dauernder Gewinn. Ausnutzung unserer Wasserkräfte durch Bau von Talsperren, Regulierungen usw. vermöchte unserer Kohlenknappheit zu steuern. Der Bau von Kanälen, Straßen und Verkehrswegen ist nicht Luxus, sondern letzten Endes eine Bereicherung. Die amtlichen Stellen haben unbestritten in der verfloßenen Zeit vieles auf diesem Gebiete geleistet. Sehr vieles ist aber auch nur guter Wille geblieben. Vieles ist erstickt in Kompetenzkonflikten oder ist Projekt geblieben, weil engherziger Partikularismus die Kostendeckung zwischen Reich und Ländern und Gemeindeverbänden nicht regeln konnte. Angesichts der kommenden Krise müssen diese Hemmnisse überwunden werden, damit die freiwerdende Arbeitskraft zu nützlicher Arbeit geleitet werden kann und nicht völlig unproduktiv unterstützt werden muß.

Darum auch die weitere Forderung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Ausbau und Erweiterung der „produktiven Erwerbslosenfürsorge“. Hier gilt es, neue Gesichtspunkte hineinzubringen. Es muß geprüft werden, wie sich trotz Absatzkrise die Fortsetzung der Produktion ermöglichen läßt. Das Baugewerbe, das durch die ungeheuren Materialpreissteigerungen bereits wieder in Gefahr kommt, muß in höchster Tätigkeit gehalten werden. Vorbedingung für die Fortführung vieler Industrien ist, daß der Innenmarkt dadurch vor dem Zusammenbruch bewahrt wird, daß die inländische Kaufkraft geschützt wird. Darum die weitere Forderung nach sofortigem Einschreiten gegen den Preiswucher, besonders durch Unterbindung des peilstreibenden Zwischenhandels. Nur wenn es gelingt, durch energische Maßnahmen den verbrecherischen Preiswucher, wie er heute in Blüte steht, zu unterbinden, wenn die Lage der Arbeiter und Angestellten besser gestaltet wird, läßt sich der Innenmarkt aufrechterhalten. Gelingt es nicht durch die geforderten Maßnahmen, die Arbeitskräfte produktiv zu erhalten, können öffentliche Aufträge und Notstandsarbeiten das Manko nicht ausgleichen, das durch eine neue Wirtschaftskrise entsteht, so muß die Arbeitsstreckung Schutz gegen völlige Arbeitslosigkeit bieten. Darum die Forderung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes: Weitgehende Beschränkung des Rechtes der Arbeitgeber, Arbeiterentlassungen vorzunehmen. Die noch geltenden Demobilisierungsbestimmungen, die eine Arbeiterentlassung erst nach vorausgegangener allgemeiner Arbeitszeitverkürzung zulassen, müssen fortbestehen, solange unserer Wirtschaft die Gefahr droht, daß Hochkonjunktur und Depression sich in kurzen Zeiträumen ablösen. Die Bestimmungen müssen sogar fester, präziser gefaßt werden, denn es zeigt sich, daß es vielfach Unternehmer verstehen, die Verordnungen zu umgehen. Wertvoller als Zwang wären freiwillige Vereinbarungen über Arbeitsstreckung zwischen den Organisationen der einzelnen Industrien. Leider haben bisher die meisten Unternehmerverbände in dieser Frage völlig versagt. Erinnert sei nur an die Behandlung dieser Frage in den Arbeitsgemeinschaften im Frühjahr dieses Jahres.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund fordert weiter: „Allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit unter angemessener Entschädigung der Kurzarbeiter.“ In früheren Verhandlungen haben



die Unternehmer die Pflicht, zur Unterstützung der Kurzarbeiter beizutragen, abgelehnt, weil angeblich die Industrie die Belastung nicht tragen könne. Es haben denn auch nur wenige Firmen ihren Kurzarbeitern Unterstützung gewährt. Die neuen Forderungen lauten daher: Verpflichtung der Arbeitgeber zur Ansammlung von Rücklagen und zu laufenden Beiträgen für die Entschädigung der Kurzarbeiter und für die Erwerbslosenunterstützung. Es soll den Unternehmern in Industrie und Handel die Pflicht auferlegt werden, jetzt in der Zeit unerhörtester Konjunkturgewinne einen Teil dieser Gewinne abzugliedern und Rücklagen zu Unterstützungszwecken zu sammeln. Was einzelne wenige Industrien, z. B. die Berliner Metallindustrie, bereits freiwillig tun, sollte gesetzlicher Zwang werden. Die Unternehmungen heimfen zurzeit im tollen Hergensabbat des Valutarasens unglaubliche Uebergewinne ein, darum mögen sie auch einen Teil des Uebergewinns für die Opfer hergeben. Es wird darüber hinaus die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen der Unternehmer verlangt. Die oben erwähnte Aussprache im Reichsarbeitsministerium galt diesem Problem, wenn auch in etwas anderer Art. Der Borentwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sieht vor, daß die Mittel zu je einem Drittel aus Beiträgen der Unternehmer, der Arbeiter und staatlichem Zuschuß fließen. Es war nun im Reichsarbeitsministerium die Frage aufgeworfen worden, ob sich vor der endgültigen Erledigung des Gesetzes die Beitragsregelung entweder freiwillig oder durch Notgesetz vorweg nehmen lasse. Dadurch sollte erreicht werden, daß bereits jetzt in der Zeit günstigen Beschäftigungsstandes Fonds aus laufenden beiderseitigen Versicherungsbeiträgen gesammelt werden für die Zeit größerer Not. Die Arbeitnehmervertreter haben eine solche vorgreifende Beitragsbindung abgelehnt. Wohl kann der im Borentwurf ausgesprochene Versicherungszwang für die Unterstützung Arbeitsloser, verbunden mit Beitragspflicht, anerkannt werden. Dieses entspricht auch den wiederholten Beschlüssen unserer Gewerkschaften. Aber die Beitragspflicht kann nicht vor Gestaltung des Gesamtgesetzes, an dessen Entwurf die Gewerkschaften noch Erhebliches anzusehen haben, anerkannt werden. Anders ist die Forderung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu bewerten, der schon jetzt einseitig die Vorsorgepflicht der Unternehmer durchgeführt wissen will. Nicht weil das vermutlich kommende Gesetz doch Pflichtbeiträge auferlegt, soll diese Verpflichtung schon jetzt erfüllt werden. Das kommende Gesetz ist für mehr oder minder normale Verhältnisse gedacht. Heute leben wir in völlig abnormen Verhältnissen. Die Währungskrise stürzt durch die katastrophale Steigerung der Lebenshaltungskosten alle Lohn- und Gehaltsempfänger ins größte Elend. Die Lohnerhöhungen können nur zögernd und in weitem Abstände folgen. Derweilen wirft die Krise durch eben dieselbe Steigerung dem Handel und der Industrie märchenhafte Uebergewinne in den Schoß. Und hierin liegt die Begründung für das Verlangen, daß die Unternehmungen aus diesen abnormen Gewinnen Mittel für die Opfer der sicher kommenden Wirtschaftskrise bereitstellen. Die Arbeiter haben sich selbst bereits freiwillig schwere Lasten aufgebürdet, um Vorsorge für kommende Krisenzeiten zu treffen. Was sind die Gewerkschaftsbeiträge zum wesentlichen anderes als Ansammlungen von Rücklagen zur Unterstützung Arbeitsloser? Wenn gerade jetzt alle Gewerkschaften die Beiträge stark erhöhen, so doch vor allem, um genügende Reserven für die künftig notwendige Arbeitslosenunterstützung zu sammeln. Es bedarf also nicht des Appells an die Arbeiter; sie leisten bereits heute von ihren unzureichenden Löhnen große Opfer für die Zukunft. Darum sollen auch die Unternehmer gezwungen sein, aus ihren Uebergewinnen Unterstützungsfonds zu schaffen.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund verlangt, daß ungesäumt, entsprechend den aufgestellten Forderungen, Maßnahmen getroffen werden. Noch stehen wir im Zeichen der Hochkonjunktur mit relativ geringer Arbeitslosigkeit. Aber die Zeichen deuten auf eine baldige Krise und schlimmste Arbeitslosigkeit. Dieses muß für alle verantwortlichen Stellen und Behörden Anlaß sein, schon jetzt dem kommenden Uebel vorzubauen, ehe es zu spät ist.

„Gew. Nachrichtendienst.“

## Die neue Erwerbslosenfürsorge.

Von Pürge, Leiter Friedr. Klees.

Zu den bedeutendsten neueren sozialpolitischen Errungenschaften gehört die Erwerbslosenfürsorge. Vor dem Kriege waren die Erwerbslosen nur auf die kümmerliche und unwürdige Armenpflege angewiesen, wenn sie nicht einer Gewerkschaft angehören, die eine Fürsorge für Arbeitslose eingeführt hat. Heute wird aus den Mitteln des Reiches, der Länder und der Gemeinden allen über 16 Jahre alten Personen, die sich durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, eine festbestimmte Unterstützung gewährt, die nicht als Armenunterstützung anzusehen ist. Allerdings soll die Erwerbslosigkeit eine Folge

des Krieges“ sein, doch ist der Auslegung dieses Begriffes so weiter Spielraum gegeben, daß es zu den großen Seltenheiten gehört, wenn aus diesem Grunde ein Erwerbsloser abgewiesen wird. Kein anderer Kulturstaat kann sich einer derartigen, sozialdemokratischen Anforderungen entgegenkommenden Erwerbslosenfürsorge erfreuen.

Die Fürsorge ist ständig ausgebaut worden. Erst jetzt wurden wieder in einer Verordnung vom 1. November 1921 eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen. Sie betreffen zunächst die Aufbringung der Mittel. Nach dem Gesetz ist die Fürsorge von den Gemeinden zu leisten. Es werden ihnen aber von dem Gesamtaufwand vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Lande vier Zwölftel ersetzt, so daß zu Lasten der Gemeinden eigentlich nur zwei Zwölftel gehen. Jetzt ist nun bestimmt worden, daß solchen Ländern, die mit Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge übermäßig belastet sind, eine Reichsbeihilfe bewilligt werden kann. Seinerseits kann wieder das Land für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne leistungsschwache Bezirke eine Erhöhung der Landesbeihilfen bewilligen.

Eine den Anspruch auf Fürsorge begründete bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Für Angehörige eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben, wird die Unterstützung durch Gewährung von Familienzuschlägen angemessen erhöht. Jetzt ist eine Erweiterung der Fürsorge infolge eingetreten, als Stief- und Pflegekinder eines unterstützten Erwerbslosen den genannten Angehörigen gleichstehen, wenn sie einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen ihn haben und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich unterhalten worden sind. Diese Familienzuschläge, die für mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienmitglieder gezahlt werden, dürfen in ihrer Summe das Dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem Vorstand der Familie gewährt wird. Bisher durften sie das Zweieinhalbfache nicht übersteigen, so daß auch hier eine Ausgestaltung eingetreten ist.

Wer wegen einer 66 $\frac{2}{3}$  v. H. übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente bezieht, ist als erwerbsunfähig anzusehen und hat keinen Anspruch auf die Fürsorge. Die Unterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs- und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist, und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Zur Reise oder zum Umzug in einen neuen Beschäftigungsort können Reise- und Umzugskosten gewährt werden.

Eine abermalige Verbesserung hat auch die Kurzarbeiterunterstützung gefunden. Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden oder Arbeitstagen nicht, und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern die Hälfte des Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in der Höhe des fehlenden Betrags, jedoch alles zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Bedürftigkeit des Arbeitnehmers wird bei dieser Unterstützung nicht geprüft.

Art und Höhe der Unterstützung ist dem Ermessen der Gemeinde überlassen; sie darf jedoch erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Woche gewährt werden. Bei bestimmten Personengruppen (z. B. solchen Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheit von mindestens einer Woche unterstützungsbedürftig werden, und bei Kurzarbeitern) darf eine Wartezeit nicht angerechnet werden. Die lässigen Höchstsätze sind abermals hinaufgesetzt worden. Sie betragen jetzt in den Ortsklassen:

	A	B	C	D und E
	RM.	RM.	RM.	RM.
1. für w. u. L. Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben, also selbständig sind . . . . .	12,—	10,75	9,50	8,25
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . .	10,—	9,—	8,—	7,—
c) unter 21 Jahren . . . . .	7,25	6,50	5,75	5,—



2. für weibl. Personen	A Mk.	B Mk.	C Mk.	D und E Mk.
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben . . .	10,—	9,—	8,—	7,—
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . .	7,25	6,50	5,75	5,—
c) unter 21 Jahren . . .	4,75	4,25	3,75	3,25

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen zusammen das Zweifache (bisher war es nur das Anderthalbfache) der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen. Im einzelnen wird in den vier oben aufgeführten Ortsklassen gewährt an den Ehegatten 5 Mk., 4,50 Mk., 4 Mk. und 3,50 Mk., an Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 4,25 Mk., 4 Mk., 3,75 Mk. und 3,50 Mk. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Höchstsätze in den einzelnen Gemeinden nur erst dann gewährt werden, wenn die Gemeindebehörde das beschließt. Ueber die Sätze hinaus darf nicht gegangen werden. Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen höchstens auf die Dauer von 26 Wochen gewährt werden.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte ihres Betrages in Betracht zu ziehen und anzurechnen. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht, bleiben von jeder Anrechnung frei. Ebenso wird das Stillschuld auf Grund der Wochenhilfe nicht angerechnet. Zur Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind in den einzelnen Gemeinden Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen. Sie entscheiden über Streitigkeiten in der Fürsorge.

Arbeitnehmerorganisationen kann die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an solche Erwerbslose übertragen werden, die der Organisation angehören, solange sie eine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung und Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt. Davon ist indes bis jetzt nur ganz spärlich Gebrauch gemacht worden. Eine Reihe von Mängeln sind in dem Gesetz stehen geblieben, z. B. die Vorschrift, daß Erwerbslose, die seit dem 1. August 1914 in einen anderen Ort verzogen sind, in diesen zurückkehren sollen. Ihnen darf in einem anderen als jenen „Ursprungsort“ die Fürsorge nicht länger als insgesamt vier Wochen gewährt werden. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn jene Erwerbslosen verheiratet sind. Diese und noch andere Unzulänglichkeiten müssen in Zukunft auch noch beseitigt werden.

### Das Oberschiedsamt.

Sechste Sitzung vom 1., 2. und 3. August 1921 in Würzburg, Hotel „Deutscher Kaiser“.

Vorsitzender: Herr Ministerialrat Dr. Dersch-Berlin.

Beisitzer auf Arbeitgeberseite: Herr Fabrikbesitzer Heubach, Herr Fabrikbesitzer Untucht, Herr Dr. Ortloff.

Beisitzer auf Arbeitnehmerseite: Herr Welzel-Charlottenburg, Herr Berndt-Charlottenburg, Herr Herden-Charlottenburg.

Die Parteien wurden vertreten auf Arbeitgeberseite durch Herrn Soenderop, Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes, auf Arbeitnehmerseite durch Herrn Karl, Sekretär des Porzellanarbeiterverbandes, mit Ausnahme der Streitfälle 91 und 99. Im Streitfall 91 hatten die Parteivertretung die Herren Dohsin und Sturm vom Deutschen Metallarbeiterverband und im Streitfall 99 Herr Fingerhut vom Verband christlicher Keramiker übernommen.

#### Streitfall Nr. 89.

Sachverhalt: Die Firma Griesbach, Cortendorf, Porzellanfabrik, die neben Luxusporzellan auch Gebrauchsgeschirr fabriziert, bezahlte für den Teil der Arbeiter, der Luxusgegenstände herstellt, nur die ab 1. Oktober 1920 gültigen geringeren Aufschläge für Luxusbetriebe und für den anderen Teil der Arbeiter, der Geschirr fabriziert, die höheren Aufschläge. Das ab 1. Oktober 1920 gültige Abkommen sieht aber eine verschiedene Bezahlung innerhalb eines Betriebes nicht vor und verpflichtet die Betriebe mit gemischten Produktionen (Luxus und Geschirr oder elektrotechnische Artikel) zur Zahlung der höheren Aufschläge. Trotzdem bestand der frühere Betriebsrat durch eine Vereinbarung der Firma die unterschiedliche Bezahlung zu. Das Gauschiedsamt Thüringen, das auf die Beschwerde der Arbeiter hin in diesem Streitfall in der Sitzung vom 12./13. Mai 1921 zu entscheiden hatte, entschied auf die Angaben des Betriebsratsvertreter hin zugunsten der Firma. Es wurde deshalb unsererseits das Oberschiedsamt angerufen. Die Gegenseite bestritt unter Hinweis auf § 48, 1. Absatz 3. Satz des RTB die Zuständigkeit des Oberschiedsamtes und berief sich bei auf die mit dem früheren, in-

zwischen durch Neuwahl beseitigten Betriebsrat getroffene Vereinbarung. Wir wandten dagegen ein, daß der frühere Betriebsrat zu einer solchen Abmachung nicht berechtigt war und diese nicht rechtsgültig sei. Der frühere Betriebsrat sei ja auch wegen dieser rechtswidrigen Vereinbarung durch Neuwahl beseitigt worden und der neugewählte Betriebsrat habe nachweislich vergeblich versucht, die Streitigkeit mit der Firma beizulegen (§ 48, 1. Absatz, 3. Satz).

#### Schiedspruch zu Nr. 89.

Die angefochtene Entscheidung des Gauschiedsamtes Thüringen vom 12./13. Mai 1921 wird aufgehoben und dahin erkannt, daß für die Zeit vom 12. Februar 1921 bis 13. Mai 1921 von der Firma Griesbach die Löhne nach den Grundsätzen eines gemischten Betriebes zu entrichten sind.

Begründung: Was zunächst die angefochtene Zuständigkeit des Oberschiedsamtes anbelangt, so kann dahingestellt bleiben, ob das Oberschiedsamt zuständig wäre, wenn lediglich ein Streit zwischen den Verbänden vorläge, ohne daß gleichzeitig auch zwischen der Firma und der Arbeiterschaft oder dem Betriebsrat ein Streit bestände. Mag auch ursprünglich der frühere Betriebsrat mit der Firma bei der fraglichen Abmachung übereingestimmt haben, so ist doch jedenfalls der Streit nachträglich dadurch entstanden, daß der jetzige Betriebsrat sich mit der Firma über diese Frage nicht einigen kann und daß außerdem die Arbeiterschaft gegen die Abmachung sofort nach Bekanntwerden bei ihrem Verband protestiert hat und auch durch die Nichtwiederwahl des Betriebsrates ihre Mißbilligung im Betrieb selbst zu erkennen gegeben hat, was zu der Annahme führt, daß diese Mißbilligung auch der Firma schon zeitig zur Kenntnis gekommen sein muß. Nun sagt zwar § 48, Absatz 1, Satz 3 des Reichstatarifvertrages, daß die Anrufung des Schiedsamtes erst zulässig ist, wenn nachweislich vergeblich versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterrat beizulegen. Diese Vorschrift kann aber zu dem hier vorliegenden, ganz besonders gelagerten Ausnahmefall, in dem durch die nachträgliche Neuwahl des Betriebsrates dieser erst nach der Entscheidung des Gauschiedsamtes überhaupt in der Lage war, seine gegenteilige Auffassung kund zu tun, sinngemäß keine Anwendung finden. Hiernach ist die Zuständigkeit des Oberschiedsamtes gegeben.

Die sachliche Beurteilung des Falles hat davon auszugehen, daß die Bezahlung in gemischten Betrieben sich nach dem gleichzeitig mit dem Reichstatarifvertrag vom Oktober 1920 abgeschlossenen Lohnabkommen bestimmt. Nach der Bestimmung dortselbst zu a kommt es auf den Umfang, in dem Luxusporzellan neben Gebrauchsgeschirr oder Gebrauchsgeschirr neben Luxusporzellan angefertigt wird, nicht an, sondern, sobald beide nebeneinander hergestellt werden, liegt ein gemischter Betrieb im Sinne dieser Vorschrift vor, sofern nur die zweite Voraussetzung noch zutrifft, daß es sich um denselben Betrieb handelt. In dem hier vorliegenden Falle ist das Oberschiedsamt auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung zu der Ueberzeugung gekommen, daß es sich um denselben Betrieb handelt, da sowohl in örtlicher als auch in betriebstechnischer Hinsicht ein so enger Zusammenhang gegeben ist, daß man getrennte Betriebe hier nicht annehmen kann. Tarifmäßig und auf Grund des eben erwähnten Lohnabkommens hat sonach die Bezahlung für die hier fragliche Zeit nach den Grundsätzen des gemischten Betriebes zu erfolgen.

Nun liegt jedoch eine Abmachung zwischen der Firma und dem früheren Betriebsrat vor, die eine Abweichung hiervon trifft. Es ist zu untersuchen, ob diese Abmachung gültig ist und für das Oberschiedsamt zu beachtende sonstige Rechtswirkungen äußert. Hier ist dahin zu entscheiden, daß sowohl auf Grund des § 78, unter 2 des Betriebsrätegesetzes als auch auf Grund des § 61 des Reichstatarifvertrages es sich um eine ungültige Sonderabmachung des Betriebsrates mit der Firma handelt, denn nach diesen Vorschriften kann der Betriebsrat mit der Firma aus eigener Machtbefugnis heraus nicht Fragen, die durch den Tarifvertrag abschließend bereits geregelt sind, entgegen den Vorschriften und dem Sinn des Tarifes anderes vereinbaren.

#### Streitfall Nr. 90.

Sachverhalt: Durch Verhandlungen zwischen der Leitung der Staatlichen Porzellanmanufaktur in Nymphenburg und dem Zahlstellenvorsitzenden Herrn Fischer, als Vertreter der Arbeitnehmer des Betriebes, wurde am 25. November 1918 für diesen Betrieb die 44stündige Arbeitszeit pro Woche vereinbart. Die Firma hat inzwischen wiederholt Versuche gemacht, die 44stündige Arbeitszeit auf 48 Stunden pro Woche zu erhöhen und stützte sich dabei auf die Behauptung, die Vereinbarung habe keine Gültigkeit mehr, weil die Firma die 44stündige Arbeitszeit nur unter der Voraussetzung zugestanden habe, daß für ganz Bayern die wöchentliche Arbeitszeit durch Gesetz auf 44 Stunden festgesetzt werde. Als Beweis für diese Behauptung wurde eine von der



Firma angefertigte, aber bei der Verhandlung nicht zur Verlesung gebracht und auch von den Arbeitervertretern nicht gegenzeichnete Niederschrift über die am 25. November 1918 geführte Verhandlung angeführt.

Bei den Tarifverhandlungen im Januar 1920 (München) wurde unsererseits eine Verlängerung der Arbeitszeit in Nymphenburg strikte abgelehnt und bei den Verhandlungen im September 1920 (Dresden) wurde von der über die Angelegenheit beratenden Kommission zu IV, § 8, ein Beschluß gefaßt, durch welchen für Nymphenburg die 44-Stunden-Woche beibehalten wurde.

Inzwischen wurde durch andere Einteilung bzw. durch Einschalten von Pausen die effektive Arbeitszeit in diesem Betriebe auf 41½ Stunde pro Woche eingeschränkt.

Auf Antrag der Firma besetzte sich das Gauschiedsamt Bayern am 26. Februar 1921 mit der Sache, lehnte aber den Antrag der Firma auf Verlängerung der Arbeitszeit mit Stimmengleichheit ab. Daraufhin wandte sich die Firma an das Oberschiedsamt. In der Sitzung vom 31. Mai/3. Juni 1921 (siehe Streitfall Nr. 79) wurde die Angelegenheit mit folgendem Beschluß vertagt: „Die Angelegenheit bedarf noch in folgenden Richtungen des Beweises:

1. Ist der Kommissionsbeschluß unter IV, § 8, dem Plenum gelegentlich der Abfassung des Dresdener Vertrages zur Kenntnis gebracht und von diesem genehmigt worden?

2. Welche Unterlagen haben hierbei dem Plenum zur Verfügung gestanden; hat es insbesondere Kenntnis von der im Betriebe erfolgten Vereinbarung vom 25. November 1918 gehabt, und wie hat es diese ausgelegt?“

Zur diesmaligen Verhandlung lagen dem Oberschiedsamt von Arbeitgeberseite diesbezügliche Schriftsätze der Betriebsleitung in Nymphenburg und des Herrn Dir. Cronn in Hornberg (Teilnehmer an den Dresdener Kommissionsberatungen) und von Arbeitnehmerseite von Herrn Wollmann-Charlottenburg und Herrn Fischer-München vor. Außerdem waren als Zeugen Herr Dr. Warnke-Schönwald (Arbeitgeber) und Herr Brandt-Bonn (Arbeitnehmer) anwesend.

#### Schiedspruch zu Nr. 90.

Der angefochtene Schiedspruch des Gauschiedsamtes Bayern vom 26. Februar 1921 wird insoweit aufrechterhalten, als er die Einführung der 48-Stunden-Arbeitszeit für die Firma Nymphenburg ablehnt, dagegen wird er insofern abgeändert, als hiermit bestimmt wird, daß die effektive Arbeitszeit bei der Firma Nymphenburg von der kommenden Lohnwoche ab 44 Stunden zu betragen hat und nicht nur 41½ Stunde.

Begründung: Nach § 6 des Reichstarifvertrages beträgt die effektive Arbeitszeit nur in denjenigen Betrieben weniger als 48 Stunden in der Woche, in denen dies bisher ordnungsgemäß vereinbart wurde. Ob eine solche ordnungsgemäße Vereinbarung hier vorliegt, ist zunächst Gegenstand der Entscheidung. Die Aussagen der hierzu gehörigen Personen waren nicht völlig übereinstimmend. Das Oberschiedsamt hat jedoch aus der Gesamtheit der Aussagen und den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen die überwiegende Ueberzeugung dahin erlangt, daß eine Vereinbarung zwischen der Firma und dem Betriebsrat abgeschlossen worden ist, in der die 44stündige Arbeitszeit zugestanden wurde, und von der Firma allerdings wohl im Laufe der Verhandlungen die Bemerkung hinzugefügt wurde, man sei damit unter der Voraussetzung einverstanden, daß die 44stündige Arbeitszeit demnächst gesetzlich eingeführt würde. Die Gesamtheit der Umstände läßt jedoch keinen hinreichenden Schluß darauf zu, daß die Firma damit das rechtmäßige Zustandekommen der Vereinbarung von der Bedingung abhängig machen wollte, daß die gesetzliche Arbeitszeit eingeführt würde. Mag sie dies auch beabsichtigt haben, so hat sie doch nicht die nach außen hin dafür geeignete Form der Erkennbarmachung in genügend zweifelsfreier Weise gewählt, vielmehr können die gebrauchten Worte „unter der Voraussetzung“ in dem Zusammenhang, in dem sie gefallen sind, nach außen hin für den Dritten nur die Deutung beanspruchen, daß sie das Motiv für die Entschliebung der Firma darstellen. Dies reicht aber noch nicht aus, um rechtlich damit eine Bedingung für das Zustandekommen der Vereinbarung zu schaffen. Ist somit einerseits die Vereinbarung gültig, so läßt es andererseits nach diesem Ergebnis der heutigen Verhandlung jetzt nicht mehr darauf an, in welcher Weise hierüber in der Kommission und im Plenum beim Zustandekommen des Reichstarifvertrages festgestellt worden ist, da jedenfalls etwas Gegenteuiges festgestellt nicht berichtet worden ist. Dagegen hat auf der anderen Seite die Firma auf § 8 des Reichstarifvertrages einen Rechtsanspruch darauf, daß nun auch tatsächlich die Arbeitszeit, so wie sie vereinbart ist, effektiv eingehalten wird, das heißt, daß die 44 Stunden gemäß dem § 8 des Reichstarifvertrages effektiv geleistet, also die Pausen nicht noch hiervon in Abzug gebracht werden.

Sachverhalt: Die Metallarbeiter bei der Firma Willeroy & Boch-Bonn wurden bis einschließlich März 1920 nach dem in Bonn gültigen Tarifvertrag für die Metallindustrie entlohnt. Am 1. April 1920 kam auch für diese Arbeiter der Reichstarifvertrag für die feinkeramische Industrie in Anwendung. Im Vertrag für die Metallindustrie waren für Ueberstunden höhere Aufschläge als im RTV für die feinkeramische Industrie festgelegt, und es wurden diese höheren Aufschläge den Metallarbeitern auch weiterhin in Anrechnung gebracht. Im April 1921 versuchte die Firma, die geringeren Aufschläge des RTV in Anrechnung zu bringen und begründete dies damit, es seien die höheren Aufschläge bisher versehentlich angerechnet worden. Die Metallarbeiter setzten sich gegen das Vorhaben der Firma zur Wehr, und diese wandte sich deshalb an das Gauschiedsamt für Süd- und Westdeutschland. Am 28. April 1921 entschied dieses mit Stimmengleichheit zuungunsten der Firma. Das daraufhin von der Firma angerufene Oberschiedsamt konnte in der Sitzung vom 31. Mai/3. Juni 1921 (siehe Streitfall Nr. 84) zu keinem Schiedsspruch kommen, weil sich die Angaben der beiden Parteien und auch die getrennt geführten beiderseitigen Niederschriften über eine Sitzung, in der zwischen den feinkeramischen Firmen und Vertretern der Metallarbeiter über die Ueberleitung vom Sondervertrag der Metallarbeiter zum RTV diesbezügliche Vereinbarungen getroffen wurden, stark widersprachen. Die Sache wurde deshalb an das Gauschiedsamt zur Beweiserhebung zurückverwiesen. Am 24. Juni 1921 wurde nochmals vom Gauschiedsamt über die Sache verhandelt und abermals mit Stimmengleichheit zuungunsten der Firma entschieden. Die Firma erhob nun wieder Einspruch beim Oberschiedsamt.

#### Schiedspruch zu Nr. 91.

Die angefochtene Entscheidung des Gauschiedsamtes für West- und Süddeutschland vom 28. April 1921 wird mit der Abänderung bestätigt, daß nur diejenigen Metallarbeiter, die beim Inkrafttreten des Reichstarifvertrages der feinkeramischen Industrie vom Oktober 1920 bei der Firma Willeroy & Boch schon beschäftigt waren, ihre bisherigen Ansprüche auf Entlohnung der Ueberstunden weiter behalten, während diejenigen Metallarbeiter, die erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind oder noch eintreten werden, ausschließlich nach dem Reichstarifvertrag für die feinkeramische Industrie zu entlohnen sind, und zwar auch hinsichtlich der Ueberstunden.

Begründung: Diejenigen Metallarbeiter bei der Firma Willeroy & Boch, die bei Inkrafttreten des Reichstarifvertrages der feinkeramischen Industrie vom Oktober 1920 bereits für ihre Person höhere Bezüge in bezug auf die Ueberstunden erhielten, als der feinkeramische Tarif sie vorsieht, haben nach § 62, insbesondere nach § 62, Satz 2 des Reichstarifvertrages der feinkeramischen Industrie auch weiterhin für ihre Person den Anspruch hierauf, denn solche persönlichen besseren Lohnbedingungen aus älterer Zeit sollen durch den § 62 geschützt werden. Darauf, ob dies eine ausdrückliche Sonderabmachung oder eine aus den Umständen sich ergebende stillschweigende Abmachung war, kommt es nicht an, ebensowenig ist es nach den besonderen Umständen von Bedeutung, ob die Beweggründe, die zu ihrer Gewährung seitens der Firma führten, auf irrtümlichen Erwägungen der Firma beruhten, da nach Lage der Umstände sie schon so lange Zeit tatsächlich bezahlt worden sind, daß dies die Sachlage nicht beeinflussen kann. Der § 61 des Reichstarifvertrages begründet demgegenüber keine Abweichung, da er sich nicht auf solche Fälle von Uebergangsregelungen bezieht.

Anders verhält es sich mit denjenigen Metallarbeitern, die nach Inkrafttreten des feinkeramischen Reichstarifvertrages bei der Firma Willeroy & Boch etwa eingetreten sind oder noch eintreten. Sie werden durch die Uebergangsvorschriften des § 62 nicht geschützt, sondern unterliegen ausschließlich den Lohnbedingungen in der feinkeramischen Industrie.

### Wirtschaftspolitische Rundschau.

Der Vorstoß der Industrie. — Erhöhung der Kohlenpreise. — Konzentration im Bankgewerbe.

Die Antwort des Reichverbandes der deutschen Industrie auf die Anforderung, größere Kredite zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen der Regierung zur Verfügung zu stellen, läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, in welcher Machtposition sich die Herren der Industrie fühlen. Auf die Forderung des Eingriffs in die Sachwerte der privaten Unternehmungen, damit auf diesem Wege die Flüssigmachung eines ausländischen Kredits ermöglicht werde, antwortet die Industrie mit einem Eingriff in die Sachwerte, die im Besitz des Staates sich befinden. Schroffer kann die Herausforderung der selbstbewußten Industrieherrn kaum zum Ausdruck kommen. Man beginnt mit der Beständigung der Eisen-



bahn und deutet zugleich an, daß hier erst die Aktion beginnt und fortgesetzt wird mit der Ueberführung der Post, der Reichswerke, der kommunalen Betriebe in die private kapitalistische Ausbeutung. Was das alte Regime an Staatsbetrieben aufgerichtet hat und den privaten Spekulationen entzog, soll unter der Republik wieder dem kapitalistischen Regime reslos ausgeliefert werden. Es wäre ein Lohn für die Republik, wenn sie zu einer solchen Umwandlung der Betriebe sowie der kommunalen Unternehmungen in privatkapitalistische Herrschaft auch nur die geringste Neigung zeigte.

Leider besteht heute in der Bevölkerung eine sehr oberflächliche Kenntnis über die Ursachen, weshalb unsere Eisenbahnunternehmungen keinen finanziellen Erfolg mehr aufweisen und man ist leicht geneigt, den Staatsbetrieb mit seiner angeblichen Miskundigkeit als die Ursache des großen Defizits zu bezeichnen. Demgegenüber kann nicht oft genug betont werden, daß es in Deutschland keine Privatbahn gibt, die bei dem gegenwärtigen Tarif lebensfähig ist, und daß selbst Unternehmungen, die bisher gut florierten, heute an die Regierung herantreten, um Unterstützung zu erbitten. Das gleiche ist über die privaten Eisenbahnen im Auslande zu berichten. Auch dort mußten den Unternehmungen bereits stark durch Subvention aus Staatsmitteln geholfen werden. Es gilt das insbesondere von den Unternehmungen in Frankreich, die reslos zu den notleidenden gehören. Die großen Defizite in den Eisenbahnunternehmungen resultieren daher, daß diese Unternehmungen in der Tarifierhöhung nicht so weit gehen konnten, als im Hinblick auf die Preiserhöhung für ihre Betriebs-einrichtungen notwendig war. Betrachtet man die Aufwendungen der deutschen Eisenbahn geteilt nach Gehältern und Kosten der Materialien, so ergibt sich, daß die Materialien weit höher in Ansatz zu bringen sind als die Gehälter. Gegenwärtig sind die Betriebsmittel durchschnittlich um das 25fache höher im Preis gegenüber der Zeit vor dem Kriege, während die Gehälter ungefähr um das Zehnfache gestiegen sind. So belastet heute das Unternehmen das Materialkonto stärker als die Gehälter. Ueber die Steigerung der Materialien sind vor kurzem folgende Zusammenstellungen gemacht:

Preise für:	1913	1921
Lokomotiven . . .	94 000 M.	1 580 000 M.
Personenwagen . . .	39 000 "	595 000 "
Güterwagen . . .	3 700 "	62 000 "
Kohle (Tonne) . . .	13 "	333 "
Schienen (Tonne) . . .	118 "	2 277 "
Schwellen . . .	109 "	2 317 "
Stabeisen . . .	98 "	6 000 "

Der Frachttarif ist gegenwärtig um das 10fache gegenüber dem Jahre 1913 heraufgesetzt, während die Preise für alle übrigen Leistungen und Waren weit über diese Steigerung hinausgegangen sind. Die Unternehmungen der Eisenbahn leiden viel weniger unter Erschwerungen in der Betriebsverwaltung, die sicherlich auch vorhanden sind, als unter nicht abzumendenden erhöhten Kosten für ihre Betriebseinrichtung. Kein privater Betrieb wäre imstande, anders diese Unternehmungen auf die Höhe zu bringen, als durch erhebliche Heraufsetzungen der Tarife. Dazu bedarf es nicht des Privatbetriebes; eine solche Aenderung kann jederzeit auch der Staatsbetrieb vornehmen und ebenso würden Vorschläge zur Vereinfachung der Betriebsverwaltungen nicht auf die Herren Stinnes und Thyssen zu warten haben, sondern sie könnten sehr gut auch von dem gegenwärtigen Betriebe durchgeführt werden, nur mit dem Unterschiede, daß dann der Nutzen, wie es vor dem Kriege der Fall war, dem Staate zugute kommt und nicht privaten Interessenten.

Der Plan der Schwerindustrie ist deutlich ersichtlich: man will dazu kommen, wie in den großen amerikanischen Trusts, die Organisation der Kohle der verarbeitenden Industrie und schließlich die Beherrschung der Transportmittel in die Hand zu bekommen. Das wäre der Schlüsselstein der Gründungen, die heute von den Industrieherrn geführt und geleitet werden.

Aber dieser Beschluß des Reichsverbandes der Industrie belagt mehr, als bisher in der öffentlichen Diskussion hervorgetreten ist. Er verlangt die Befreiung aus den Fesseln der Zwangswirtschaft, d. h. Aufhebung des Achtstundentages; das bedeutet die Beseitigung der Bewirtschaftung der Kohle, des Kali, des Eisens und die uneingeschränkte Freigabe der Ausfuhr und Aufhebung der Ausfuhrabgabe. Es braucht kaum näher begründet zu werden, welche Folgen es zeitigt, wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen jeder staatliche Einfluß auf die Verteilung wichtiger Rohstoffe und Waren ausgeschaltet wird. Mit der Auslieferung der wirtschaftlichen Macht an die Schwerindustrie würde zu gleicher Zeit auch die politische Herrschaft von jener Seite gefestigt werden. Das deutsche Volk soll in die Fesseln des Großkapitalismus hineingefügt werden, das ist die Politik, die die Industriekönige verfolgen; darüber hat die Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie Klarheit geschafft.

Im Kohlenbergbau ist es durch Verhandlungen mit den Vertretern der Bergarbeiter und der Industrie zu einem neuen Lohnabschluß gekommen. Es wird dem Bergarbeiter eine Schichtzulage von rund 30 M. gewährt, die in einigen minder gut gestellten Bezirken etwas geringer sein wird. Von den Bergwerksunternehmungen wird in Verbindung mit den gesteigerten Kosten für die Materialien eine erhebliche Erhöhung der Kohlenpreise gefordert, die in Ergänzung mit der Kohlensteuer auf rund 120 M. die Tonne in Anschlag gebracht wird. Das würde gegenüber dem gegenwärtigen Preise ungefähr einen Zuschlag von 50 Proz. bedeuten. Die Erhöhung der Kohlenpreise wird natürlich ihre Rückwirkung auf die Industrie mit starkem Kohlenverbrauch ausüben. Die Eisenpreise werden abermals anziehen. Bemerkenswert ist übrigens, daß für Eisen in Deutschland im Hinblick auf unsere entwertete Mark noch immer geringere Preise in Ansatz gebracht werden als in England und in den Vereinigten Staaten. Während bei uns Gießerei-Roh Eisen die Tonne 1484 M. notiert, beträgt der Preis, umgerechnet in Mark, in England 2593, in den Vereinigten Staaten 2152 M. Dagegen stehen wir mit unseren Preisen gegenüber Frankreich und Belgien nicht mehr im Vorteil, sondern sind ungefähr auf der gleichen Höhe angelangt. Mittlerweile ist allerdings durch den sinkenden Wert der Mark Deutschland wieder im Vorteil.

\* \* \*

Unter unseren Großbanken macht sich sehr stark eine Tendenz zum weiteren Zusammenschluß bemerkbar. Zwei große Bankunternehmungen, die Nationalbank und die Bank für Handel und Industrie, haben eine engere Interessengemeinschaft vereinbart und werden ihr Aktienkapital bis auf eine Milliarde erhöhen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch bei den übrigen großen Banken eine Annäherung versucht wird. Bei der Ausschaltung der gegenseitigen Konkurrenz dieser großen Bankinstitute wird eine beachtliche Ersparnis an Verwaltungskosten eintreten und der Einfluß des Finanzkapitals muß sich steigern. Bei der Stärkung der industriellen Unternehmungen und ihren Erweiterungen zu großen Konzernen sind die Bankunternehmungen etwas zurückgeblieben; man scheint nunmehr im Begriff zu sein, das Versäumte nachzuholen. Die kapitalistischen Organisationen erweitern ihre Machtposition auf allen Gebieten. Die deutsche Arbeiterbewegung muß auf der Hut sein, sie muß gegenüber dieser Kräfteentwicklung ihre Position behaupten, wenn sie als Gleichberechtigte im Wirtschaftsleben zur Geltung kommen will.

### Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Wie aus dem Reichsarbeitsministerium mitgeteilt wird, ist dort der Referentenentwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung am 14. und 15. Nov. mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingehend beraten worden. Die Beratung ergab eine weitgehende Uebereinstimmung der Verbände mit den Grundlinien des Entwurfs, der übrigens bereits auch die grundsätzliche Zustimmung der Länder und des Deutschen Städtetages gefunden hat. Es kann angenommen werden, daß die Reichsregierung nunmehr in der Lage sein wird, in naher Zeit den amtlichen Entwurf des Gesetzes aufzustellen und an den Reichswirtschaftsrat und den Reichsrat gelangen zu lassen.

### Vorsorge für die kommende Arbeitslosigkeit.

Am 10. November fand unter Vorsitz des Ministers Dr. Brauns eine Besprechung der Spitzenverbände der Arbeiter und der Unternehmer darüber statt, ob und wie sich schon jetzt Maßnahmen für die kommende Arbeitslosigkeit schaffen lassen. Nach den einleitenden Bemerkungen des Ministers sind nachdrückliche Bemühungen um Bereitstellung von Arbeit für die kritische Zeit im Gange. Dieses könne die Erwerbslosigkeit mildern, aber nicht vermeiden. Der Minister hält die Selbsthilfe der Arbeiter und Unternehmer für unentbehrlich. Er schlug vor, aus der im Entwurf vorliegenden Arbeitslosenversicherung voranzunehmen, daß die Beiträge schon jetzt erhoben werden, damit sie als Rücklage für die Uebergangszeit dienen können. Vielleicht könnten aber auch die Arbeiter und Unternehmer der besonders von der kommenden Arbeitslosigkeit bedrohten Industrien im freiwilligen Zusammenwirken Rücklagen schaffen. Die Vertreter des ADGB wünschten, daß schon jetzt die Vorbereitungen getroffen werden, um umfangreiche Notstandsarbeiten und öffentliche Aufträge bereitzustellen für die kommende Zeit der Not. Weiter Ausbau der „produktiven Erwerbslosenfürsorge“. Der Preiswucher müsse mit mehr Energie bekämpft werden, da dieser den Innenmarkt völlig zerrütze. Der ADGB verlangte weiter weitestgehenden Schutz gegen Entlassungen und Durchführung der Arbeitsföderung. Die Unterstützung der Arbeiter und Arbeitslosen müsse in weitem Maße aus den Mitteln der Industrie fließen, die zurzeit riesige Konjunkturgewinne erziele.



Darum müsse verlangt werden, daß Handel und Industrie zu entsprechenden Mühlagen veranlaßt werden, um so mehr, als die Arbeiter bereits freiwillig solche Belastung auf sich genommen haben durch die hohen Gewerkschaftsbeiträge, die in weitem Maße der Arbeitslosenunterstützung dienen. Die Vertreter des ADGB lehnten daher die Vormegnahme der Beitragszahlung für die kommende Arbeitslosenunterstützung ab. Die gemeinsamen Beratungen, betreffend Vorsorge für die kommende Arbeitslosigkeit, werden demnächst fortgesetzt.

### Aus unserem Beruf.

**Zur Beachtung für die Mitglieder!** Mit dieser Nummer (48) der „Ameise“ erhalten die Mitglieder als Sonderbeilage den neuen Reichstarifvertrag (Manteltarif). Diesen, sowie die bereits mit Nr. 45 versandte Sonderbeilage, enthaltend das neue Lohnabkommen, wollen sich unsere Mitglieder aufbewahren.

**Annaburg.** Die Annaburger Steingutfabrik A.-G. schlägt für das am 30. Juni beendete Geschäftsjahr die Verteilung einer Dividende von 35 (25) v. H. und eine Sonderauschüttung von 50 v. H. vor. Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Jahre äußerst günstig gearbeitet, auch der gegenwärtige Geschäftsgang kann als weiter günstig bezeichnet werden.

**Bremen.** Wegen Lohn Differenzen bei den Schildermalern ist vom Verband der Maler usw. über die Firma Fuchs die Sperre verhängt worden. Wir ersuchen unsere Kollegen von der Branche der Schilder-maler, diese Sperre zu beachten und Zuzug nach Bremen zu unterlassen.

**Gräfen-thal.** Genossenschaftliches Handeln. Anlässlich des Streiks der Porzellanarbeiter hatte die hiesige Konsumvereinsgenossenschaft, veranlaßt durch ihren rührigen Leiter, den Geschäftsführer **L a u n e r**, und den Kassierer der Genossenschaft, unseres ältesten Mitgliedes des Porzellanarbeiterverbandes am Orte, **Ge-nossen W i l l**, einen größeren Posten Lebensmittel zu weit her-untergesetzten Preisen an die streikenden Porzellanarbeiter abgegeben. Diese Maßnahme wurde seitens der Streikenden wohl-tuend empfunden und hat bewiesen, was eine Genossenschaft zu leisten in der Lage ist, wenn die nötige Einsicht vorhanden ist. — Einen weiteren weitgehenden Beschluß faßte die letzte Generalver-sammlung, indem nahezu einstimmig beschlossen wurde, von der Rückvergütung an die einzelnen Mitglieder aus dem Reingewinn Abstand zu nehmen und den gesamten Reingewinn den Reserven zuzuschreiben. Dieser Beschluß dürfte bei allen einsichtigen Ge-nossenschaftlern und Gewerkschaftlern, weit über den Bezirk Gräfen-thal hinaus, ein gutes Echo finden und zur Nachahmung zu emp-fehlen sein. Durch solche Beschlüsse, den Genossenschaften mehr zur Eigenproduktion die Wege zu ebnen, wird die beste und greif-barste Sozialisierung praktisch betrieben.

**Köln.** Ein Teil der Kölner Schilder-maler machte einen Ver-such, sich freigewerkschaftlich zu organisieren, indem sie sich dem Verband der Glaser anschlossen. Dort schien es ihnen nicht zu be-hagen und so übersiedelten sie in den Verband der Maler und Lackierer. Aber auch dort fühlten sie sich anscheinend nicht wohl. Eines Tages klopfen sie beim Porzellanarbeiterverband an. Die Tür wurde ihnen weit geöffnet, sie wurden bei uns herzlich will-kommen geheißen. Nach einigen Besuchen bei uns gefiel es ihnen wiederum nicht und kehrten die Schilder-maler an ihre Ausgangs-stelle, in die Lokalorganisation, zurück. Letztere gehört natürlich weder dem hiesigen Kartell an, noch hat sie sonst eine Verbindung mit dem großen Heer der Organisierten. Daß solche Vorkommnisse heute noch möglich sind, werden nicht alle Kollegen verstehen. Die Schilder-maler haben doch Beispiele von ihren engeren Berufs-kollegen an anderen Orten, daß der Anschluß an das große Ganze heute eine zwingende Notwendigkeit ist. Sollten die Wogen des wirtschaftlichen Kampfes einmal auch nur um weniges höher gehen, dann ist ihre Lokalorganisation die erste, die unter den Trümmern liegt. Mit einem Wochenbeitrag von 2,50 Mk. und vollkommen auf sich allein angewiesen, läßt sich doch heute nichts mehr unternehmen. Wir rufen den Kollegen von der Schilder-malerbranche zu: Laßt ab von eurer Eigenbrödelei, sucht Anschluß ans große Ganze, Ge-legenheit dazu habt Ihr in Köln zur Genüge. Ein Drittel der hiesigen Schilder-maler sind schon seit Jahren beim Porzellan-arbeiterverband e. Mitglied. Lokalorganisationen mögen vor 50 Jahren einmal notwendig gewesen sein, in die jetzige Entwicke-lungsperiode mit ihrem Range zur größtmöglichen Zentrali-sation lassen sie den Raum nicht mehr hinein.

**Königszell.** Es wird bei der Hauptversammlung der Aktionäre vorge-schlagen, die Dividende von 25 Proz. und eine Sonderver-gütung auf die Stammaktien von 10 Proz. für das abgelaufene Geschäftsjahr zu zahlen.

**Schönwald.** Die E. & M. Müller A.-G. schlägt die Ver-teilung einer Dividende von 20 Proz. vor. Bei dieser Gelegenheit

wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die verw. Porzellanfabrik-besitzerin Marg. Müller aus Schönwald vom Landgericht Hof zu 36 000 Mk. Geldstrafe oder 720 Tagen Gefängnis (nebst ihrem Schwieger-sohn) wegen versuchter Steuerhinterziehung verurteilt wurde. Es handelte sich um 4500 Mk. Umsatz- und Luxussteuer, die durch den Verkauf eines Herrenpelzes von 30 000 Mk. fällig geworden war. Weil bei dem Pelzgeschäft noch 42 000 Mk. drauf-gelegt werden müssen, kann man der armen Frau eine Dividende von 20 Proz. schon gönnen.

**Selb.** Die Lorenz Gutschenreuther A.-G. kann nach 2,6 Millionen Rückstellungen für Werterhaltung (im Vorjahre 0,8) und 1,96 Millionen (i. B. 0,52 Millionen) Abschreibungen einen verteilbaren Ueberschuß von 5,6 Millionen (i. B. 1,66 Millionen) ausweisen. Daraus sollen verwendet werden für Beamten-, Ar-beiter-, Wohlfahrts- und Pensionszwecke 1,7 Millionen (i. B. 0,15 Millionen), für Arbeiterwohnungsbauten 1,0 Millionen (i. B. 0) und für sonstige Rückstellungen 0,7 Millionen (i. B. 0,4 Millionen). Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 40 Proz. Die Gesellschaft ist mit Aufträgen reichlich versehen. Wie Figura beweist, sind Geschäftsabschlüsse dieser Art nicht gut geeignet, einen Abbau der Arbeiterlöhne damit begründen zu können.

**Stadtlengsfeld.** Die hiesige Zahlstelle protestiert ganz ener-gisch gegen das letzte Lohnabkommen. Wir können es nicht ver-standen, daß bei einem so wichtigen Abschluß unsere Vertreter ohne eine Mitgliederabstimmung diesen Schiedsspruch annehmen konnten. Die hiesige Zahlstelle ersucht daher den Hauptverband, das letzte Lohnabkommen am 30. November zu kündigen, da es mit der ungeheuren Teuerung gar nicht in Einklang zu bringen ist. Wir ersuchen alle Zahlstellen, sich diesem Protest anzuschließen.

**Aus dem christlichen Lager.** Selten erscheint eine Nummer des christlichen Organs „Der Keramarbeiter“, in der nicht An-griffe auf die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter bezw. auf unseren Verband enthalten wären. Selbst in den Tagen, in denen Mitglieder des christlichen Verbandes gemeinsam mit unseren Mit-gliedern im schweren Lohnkampfe standen, konnte es sich dieses Blatt nicht versagen, Angriffe gegen uns zu richten. In der Nr. 23 des genannten Blattes ist u. a. ein Versammlungsbericht aus Roda (in welchem Roda ist nicht zu erkennen, weil die nähere Bezeichnung fehlt) enthalten. Ein gewisser Somieski referierte dort über das originelle Thema: „Klassenkampf oder Volksgemeinschaft“. Es wird dann berichtet, daß ein Herr Schul-schek, ein Führer der USB, in der Diskussion gesprochen und mit den Ausführungen des Referenten sich einverstanden erklärte. So vollständig scheint das Einverständnis aber nicht gewesen zu sein, denn es heißt dann weiter, daß Sch. auf die Not der thürin-gischen Porzellanarbeiter zu sprechen kam. Im Schlusssatz stellte der Referent Somieski dann fest, daß die Thüringer Porzellan-arbeiter bis jetzt restlos im sozialistischen Porzellanarbeiterverband organisiert waren. Damit sei bewiesen, daß diese Geistesrichtung nicht imstande sei, praktische und der Neuzeit entsprechende Ar-beiterpolitik zu treiben.

In einer anderen Stelle im genannten Bericht heißt es, daß die christlichen Arbeiter den jetzigen Zusammenbruch schon vor Jahrzehnten vorausgesehen haben. Schade, daß diese neuzeitlichen Propheten mit ihren Prophezeiungen nicht vorher herausgerückt sind, sondern erst jetzt, wo die Ereignisse perfekt geworden sind.

In einem anderen Artikel in derselben Nummer dieses Blattes, der sich mit den „Gelben“ befaßt, wird folgende Weisheit verzapft: Wertwürdig ist nur, daß die Gelben dort die besten Früchte einheimen, wo die „rote“ Herrschaft blüht. Dort, wo die Christlichen dominieren, sind die Gelben so gut wie gar nicht vorhanden.

Unter der „roten Herrschaft“ werden im christlichen Jargon natürlich die freien Gewerkschaften verstanden. Gegen diese Selbst-portraitierung, wie sie die christlichen Gewerkschaften im besondern in den von den Gelben handelnden Sätzen vornehmen, haben wir natürlich nichts inzuwenden.

Im übrigen werden die Christlichen sich nicht zu wundern brauchen, wenn die Abneigung gegen sie in unseren Kreisen dauernd an Boden gewinnt. Wenn sie ihre Auffassung, ihre christ-lichen Grundsätze, die Notwendigkeit ihrer Sonderbewegung nicht mit besseren Argumenten begründen können, als durch fortgesetzte Besudeln der freien Gewerkschaftsbewegung, dann muß es um ihre Sache nicht gut bestellt sein. Unsere Mitglieder, speziell dort, wo sie mit „Christen“ zusammen arbeiten, mögen sich das be-sonders merken.

Die „Porzellan- und Glashandlung“, das Organ der Glaser-ler-Organisationen, berichtet über den Ausgang unserer Sach-bewegung in folgender Weise:

„Ein neuer Lohn-tarif in der Porzellanindustrie ist nach dem Scheitern des Streiks durch einen Schiedsspruch zustande gekommen.“



Der Manteltarif ist wiederum auf ein Jahr befristet worden und läuft am 30. September 1922 ab, sofern er vorher ordnungsgemäß von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Das Lohnabkommen gilt für drei Monate und läuft am 31. Dezember d. J. ab. Da die Arbeitnehmer wesentliche Vorteile außer den ihnen von vornherein gemachten Zugeständnissen nicht errungen haben, bleiben sie die durch eigene Schuld Geschädigten, denn eine Bezahlung der Streiktage lehnt der Schiedspruch ab. Hoffentlich trägt der Ausgang des Kampfes zur Erkenntnis bei, daß wirtschaftsfriedliche Vereinbarungen auf jeden Fall nutzbringender sind als Streiks mit ihren ganz unberechenbaren Ausgängen.

Wo das Händlerblatt seine Informationen über den Streik und dessen Ausgang erhalten hat, ist uns nicht erfindlich. Daß das Händlerblatt, dessen Auftraggeber mit derselben Unternehmerorganisation wie wir schon im Kampfe gelegen haben, als es sich um den Händlerprofit handelte, uns empfiehlt, in Zukunft nicht mehr zu kämpfen, sondern immer zufrieden zu sein mit dem, was uns gnädigst bewilligt wird, ist geradezu löstlich. Das Blatt möge seine guten Ratschläge gefälligst erst im eigenen Hause probieren, ehe sie uns diese empfiehlt.

### Vermischtes.

**Zur Aenderung des Einkommensteuer-Gesetzes.** Der Zentralverband der Angestellten hat an das Reichsfinanzministerium, an den Steuerauschuß des Reichstages sowie an verschiedene in Betracht kommende Minister eine Eingabe gerichtet, die sich mit der Erhöhung der Einkommensteuer vom Arbeitslohn und mit der Aenderung des Einkommensteuer-Gesetzes befaßt.

Die fortschreibende Entwertung des Geldes macht eine sofortige Aenderung des jetzt gültigen Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. März 1921 erforderlich. Der Zentralverband der Angestellten macht in seiner Eingabe einige bemerkenswerte diesbezügliche Vorschläge.

**Die Pfändung des Lohnes in Frankreich.** Ein neues französisches Gesetz, betreffend Pfändung des Lohnes und der kleineren Gehälter, ändert die Paragraphen des Arbeitsgesetzes ab, nach denen Löhne und Gehälter bis zu dem Betrage von 2000 Fr. bis zu einem Zehntel pfändbar und bis zu einem weiteren Zehntel abtretbar waren. Das neue Gesetz bestimmt, daß eine Pfändung oder Abtretung der Gehälter und Löhne bis zu einem Jahreseinkommen von 6000 Fr. nur in Höhe eines Zehntels erfolgen kann.

### Au die Zahlstellenkassierer und Revisoren!

Um den vielen Anfragen gerecht zu werden, sei hierdurch mitgeteilt, daß zur Quittierung der Extrabeiträge besondere Beitragsmarken nicht verausgabt werden. Zur Quittierung der Extrabeiträge werden ebenfalls die im Gebrauch befindlichen Beitragsmarken verwendet. Zahlt zum Beispiel ein Mitglied pro Woche 400 Pf. Beitrag, so erhält er bei dreifachem bzw. doppeltem Beitrag 3 bzw. 2 Beitragsmarken à 400 Pf. Eine Marke wird zur Quittierung des regulären Beitrages und 2 bzw. 1 Marke zur Quittierung des Extrabeitrages verwandt. Die Marken für die Extrabeiträge werden in die Rubriken der beiden vorletzten, am Kopf mit „Quittung über geleistete Extrabeiträge“ bezeichneten Seiten des Quittungsbuches eingeklebt. Mitglieder, die noch kein Quittungsbuch, sondern nur eine Karte besitzen, erhalten vom Zahlstellenkassierer eine zweite Karte mit dem Vermerk: „Für Extrabeiträge“ ausgestellt, und in diese werden die Marken für die Extrabeiträge eingeklebt.

In der Abrechnung des IV. Quartals 1921 sind die Extrabeiträge nicht besonders aufzuführen, sind vielmehr in die regulären Beiträge einzureihen.

Die Prozente, die 4 Proz. sowohl wie die 12 Proz., und die Totalbeiträge sind auch von den Extrabeiträgen zu berechnen.

Bei Prüfung der Unterstützungsquittungen vom III. Quartal und Eintragung der Unterstützung in die Kartothek ergeben sich viele Fehler und falsche Auszahlungen. Unter anderem werden ganz andere Beiträge auf dem Unterstützungsformular angegeben, als der Hauptkasse gemeldet sind. Auf den Quittungsformularen für Krankenunterstützung wird vielfach der Name der Krankheit nicht angegeben. Diese Angabe ist aber für die Krankenstatistik unbedingt erforderlich. Ebenso wird die innerhalb der letzten 52 Wochen bezogene Unterstützung nicht vermerkt und infolgedessen nicht angerechnet und deshalb viel Tage Unterstützung gezahlt. Festgestellt wird ferner, daß viele Zahlstellenkassierer für alle einzelnen Höherversicherungen nur eine 6 wöchentliche Karenzzeit in Anrechnung bringen. Das ist falsch. Die 6 wöchentliche Karenzzeit kam nur für die ab 1. Januar 1920 und 2. Juni 1920 aus Anlaß der allgemeinen Beitragserhöhungen einsetzenden Höherversicherungen in Betracht. Für alle nach dem 28. Juni 1920 betätigten Höherversicherungen gelten nach wie vor die Bestimmungen der §§ 5, Ziffer 5 und 6, und 14, Ziffer 2 des Statuts. Um in den Genuß der höheren Unterstützung zu gelangen, muß der höhere Beitrag für mindestens 52 Wochen entrichtet sein. Wenn es nun in der Bekanntmachung des Vorstandes in Nr. 46 der „Ameise“ betreffs der Mitgliederabstimmung über eine erneute allgemeine Erhöhung der Beiträge heißt:

„Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 1921 bereits 52 fällige Wochenbeiträge entrichtet haben, sind beim Bezuge von Erwerbslohnunterstützung sofort anspruchsberechtigt in der Klasse, in der sie vom 1. Januar 1922 ab den Beitrag zahlen,

so ist das so zu verstehen, daß ein Mitglied, welches bis 31. Dezember 1921 einen wöchentlichen Verbandsbeitrag in Höhe von 3 Mk. zahlte und ab 1. Januar 1922 einen solchen von 7,20 Mk. entrichtet und bis dahin mindestens eine Gesamtbeitragsleistung von 52 Wochen aufweist, nach Zahlung des 1. Beitrages von 7,20 Mk., im Unterstufungsfalle je nach der Mitgliedsdauer Anspruch auf 44,40, 48,10, 51,80 oder 55,50 Mk. Unterstützung hat. Zahlt dieses Mitglied ab 2. April 1922 9 Mk. Verbandsbeitrag, so kann es die auf diesen Beitrag festgelegte Unterstützung im Erwerbslohnfall erst dann beziehen, wenn es den 9-Mk.-Beitrag für volle 52 Wochen entrichtet hat. Es erhält es den Unterstützungsbeitrag der 7,20-Mk.-Stufe. Ich erlaube die Zahlstellenkassierer, darauf zu achten.

Aus der mangelhaften Ausfertigung der Quittungsformulare geht aber auch deutlich hervor, daß viele Kassierer die Kartothek nicht in Ordnung halten, ja, etliche dieselbe überhaupt nicht eingerichtet haben. Die Kartothek muß in peinlichster Ordnung gehalten werden. Es müssen in der Karte des Mitgliedes alle Beiträge, die bezahlt sind, notiert werden, ferner alle Höher- und Rückversicherungen. Dieselben müssen auch mit der Abrechnung der Hauptkasse gemeldet werden. Ebenso muß jede Höherfiedelung vermerkt und alle an ein Mitglied gezahlten Unterstützungen eingetragen werden. Bei jedem Unterstützungsgehalt muß das Quittungsbuch vorgelegt und bei der Ausfertigung des Quittungsformulars auch die Kartothek zur Hand genommen werden.

Auch aus der trostlosen Berichterstattung über die Mitgliederbewegung, den Zu- und Abgang und den Mitgliederbestand erziehe ich, daß sich die Kartotheken der Zahlstellen in einem recht traurigen Zustand befinden müssen, und es würde gut sein, wenn die Zahlstellenrevisoren, ja auch die Gauleiter öfter nach dem Dichten sehen würden.

Die Kartothek muß in jeder Zahlstelle, ob sie viel oder wenig Mitglieder zählt, in Ordnung gehalten werden. Auf die Meldungen über Zu- und Abgang von Mitgliedern muß die peinlichste Sorgfalt verwendet werden.

Bezüglich der Einordnung der Kartothekarten in die Kästen ist zu bemerken, daß eine Einordnung nach Betrieben unzulässig ist. Die Kartothekarten der gesamten Mitgliedschaft sind in alphabetischer Reihenfolge in die Kästen einzureihen. Desgleichen werden die Karten der gestrichenen, abgemeldeten, verzogenen oder in andere Verbände übergetretenen Mitglieder in einem besonderen Kasten ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge aufbewahrt. Es muß auch ein Uneingeweihter in der Lage sein, sich sofort orientieren zu können. Die Kartothek muß sozusagen ein Nachschlagewerk über jedes einzelne Mitglied sein, und das wird und kann sie nur sein, wenn auf deren Instandhaltung die größtmögliche Sorgfalt verwendet wird. Wo das nicht der Fall ist, ist der Zweck der Kartothek vollständig verfehlt.  
W. Herden.

### Briefkasten der Redaktion.

Verfassungsberichte aus Dresden und Umgegend, Selb, Teltow und Unterweißbach mußten wegen Raummanqel zurückgestellt werden.

### Quittung.

Für den Kollegen Paul Klinko gingen nachträglich noch ein von der Zahlstelle Gräfenhal 10,—; von Grünhain 10,— Mk.  
Den Gebern besten Dank. Die Sammlung ist geschlossen.  
Für die Zahlstelle Wetten. Der Kassierer: S. Varduhn.

### Dank.

Allen meinen Kolleginnen und Kollegen von der Zahlstelle Althalbensenleben meinen herzlichsten Dank für die Unterstützung in meiner Notlage beim Ableben meiner Frau.  
Paul Martin, Formgießer und Dreher, Halberstadt.

### Erklärung.

Ich erkläre hiermit, daß die Aeußerungen, die ich über Karl Meister, Hofarbeiter bei der Firma Rosenthal & Co. in Selb, getan habe, wonach dieser Streikarbeit verrichtet haben soll, unwahr sind.  
Josef Haig, Selb.

### Sterbetafel.

- Althalbensenleben. Christian Schwaneberg, Ristenmacher, geboren am 19. November 1853, gestorben am 9. November an Magenkrebs. Mitglied seit 1920.
- Breslau. Franz Steinig, Mühlenarbeiter, geboren am 23. Dezember 1866, gestorben am 30. Oktober an Lungenkrankheit. Mitglied seit 1918.
- Farge. Otto Heusel, Dreher, geboren am 17. Juni 1854, gestorben am 14. November an Mastdarmkrebs. Mitglied seit 1910.
- Kahla. Hugo Blumentritt, Dreher, geboren am 30. Oktober 1870, gestorben am 20. November an Lungentuberkulose. Mitglied seit 1925.
- Köppelsdorf und Umgegend. Johann Bauer, Gießer, geboren am 26. April 1886, gestorben am 10. Oktober an Herzschwäche. Mitglied seit 1910.
- Ella Räder, Gießerin, geboren am 29. Juni 1891, gestorben am 10. November an Lungentuberkulose. Mitglied seit 1919.
- Leititz. Minna Hartmann, geboren am 13. März 1898, gestorben am 8. November an Darmtuberkulose. Mitglied seit 1918.
- Unterweißbach. Ida Oswald, Formerin, geboren am 12. Mai 1879, gestorben am 16. November an Lungentuberkulose. Mitglied seit 1906.

Ehre ihrem Andenken!



## Veranstaltungs-Anzeigen.

Zahlreicher Besuch in allen Versammlungen erwünscht.

**Althaldensleben.** Montag, den 12. Dezember, abends 7 Uhr, bei Peters. Neuwahl der Wahlstellenverwaltung.

**Breslau.** Sonntag, den 4. Dezember, vormittags 9 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Zimmer 3.

**Freienort.** Sonnabend, den 3. Dezember, abends 8 Uhr, im „Stern“, Reichhausen. Wichtige Tagesordnung. Alles muß erscheinen.

**Spandau.** Montag, den 5. Dezember, nachmittags 4 Uhr, bei Windt, Richelsdorferstr. 5.

**Tiefenfurt.** Sonnabend, den 3. Dezember, abends 8 Uhr, in der Brauerei.

## Adressen-Änderungen.

**Arnstadt.** Vorsitzender: Oskar Eschrich, Güntherstr. 8.

**Potschappel.** Nach dem Zusammenschluß der drei Gemeinden Potschappel, Teuben und Döhlen zu der Stadt Freital muß es jetzt heißen: Freital-Potschappel.

## Spandau.

Sonntag, den 4. Dezember 1921, nachmittags 2 Uhr, Besichtigung der Arbeiterwohlfahrtsausstellung, Charlottenburg, Fraunhoferstraße. Fahrgelegenheit mit der Straßenbahn P und R bis Cauerstraße. Treffpunkt der Mitglieder 1 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Ausstellung“, Rumpelst, Charlottenburg, Fraunhoferstr. 13, Ecke Herzstraße. Nege Beteiligung der Mitglieder erwünscht.

Die Verwaltung.

## Männliche Arbeiter aller Berufe

die gewillt sind, sich gegen Not in Krankheitsfällen zu versichern, können in die

## Meißner Zuschußkasse

eintreten.

Die Meißner Zuschußkasse wurde im Jahre 1873 gegründet und untersteht dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Krankengeld wird von ihr entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft bis zu 26 Wochen voll, und weitere 26 Wochen zur Hälfte gewährt. Das volle Krankengeld beträgt bei einem wöchentlichen Beitrage von 0,50 Mk. bis 2,50 Mk. 12 Mk. bis 60 Mk. pro Woche. Im Todesfalle erhalten die Hinterbliebenen der Mitglieder ein Sterbegeld bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. Die Kasse zählt zurzeit in rund 650 Verwaltungsstellen über 45 000 Mitglieder. Ihr Reservefonds hat die Höhe von zwei Millionen Mark erreicht. Die Meißner Zuschußkasse unterhält keine Agenten; sie wird vielmehr von ihren Mitgliedern selbst verwaltet. Beim Vorhandensein von mindestens 20 Mitgliedern an einem Orte kann eine örtliche Verwaltungsstelle errichtet werden. Solange an einzelnen Orten die Mitgliederzahl von 20 noch nicht erreicht ist, unterstehen die vorhandenen Mitglieder direkt der Hauptverwaltung.

Zu näherer Auskunft ist die

## Hauptverwaltung der Meißner Zuschußkasse

in Meissen (Sachsen), Marktstr. 5

jederzeit gern bereit.

## Arbeitsmarkt.

Offertbriefe, denen kein frankiertes Stübert beiliegt, werden nicht weiter befördert.

**Schriftmaler** auf Apothekeaufstandgefäße, ledig, in Privatmalerei gelernt, sucht Stellung im In- oder Ausland; eventuell wo Suchendem Gelegenheit geboten wird, sich auf Glaschilder einzuarbeiten. Offerten unter „A. R. 8“ an die Redaktion der „Ameise“.

Gesucht zum sofortigen Antritt mehrere tüchtige **Tellerdreher**, möglichst unverheiratet.

Angebote an die Redaktion der „Ameise“ unter „G. 3“.

Tüchtiger, sauber arbeitender **Formengießer**, für Gebrauchsgeschirr, zum sofortigen Eintritt gesucht. Wegen Wohnungsmangel Unverheiratete bevorzugt.

Angebote unter „P. E. 2“ an die Redaktion der „Ameise“ erbeten.

Ein tüchtiger **Glasierer** für große Artikel wird zu baldigem Antritt gesucht. Wegen Wohnungsmangel Ledige bevorzugt.

H. Schomburg & Söhne, A.-G., Koflau (Anhalt), Porzellanfabrik.

Junger **Porzellanmaler**, mit allen Arbeiten vertraut, insbesondere in reichen Wandern und Stempeldekoren, sucht Stellung. Gute Zeugnisse zur Verfügung.

Offerten erbeten unter „P. E. 1“ an die Redaktion der „Ameise“.

Tüchtige **gelernte Dreher** und **Schleifer** stellen sofort ein. S. Carstens, Georgenthal in Thüringen.

**Tellerdreher** für feineres Arbeiten gewöhnt, sucht Stellung. Gebl. Angebote unter „Tellerdreher“ an die Redaktion der „Ameise“ erbeten.

Tüchtiger, lediger **Schleifendreher** per sofort gesucht.

Porzellanfabrik Brambach, Sa.

lediger **Formengießer**, der auch leichte Sachen (Koffen) einrichten kann, per sofort gesucht.

Porzellanfabrik Brambach, Sa.

Tüchtige ledige **Freihandmaler** (Unterglasur) werden sofort eingestellt.

E. & S. Carstens, Keramische Werke, Gräfenroda i. Thür.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt  
8 bis 10 gelehrte **Dreher**  
für Hoch- und Niederspannungsisolatoren.

Angebote erbeten an die Personalabteilung der Porzellanfabrik  
Hermesdorf, Hermesdorf, S.-A.

**Puppenkopfgießer**, **Kapseldreher** und **Brenner**, wegen Wohnungsmangel ledige bevorzugt, werden eingestellt.

Restner & Co., Porzellanfabrik, Ohrdruf i. Thüringen.

Erstklassiger **Maler** für Holzspielwaren sofort gesucht.

Offerten unter „A. B.“ an die Redaktion der „Ameise“.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt je einen jüngeren perfekten **Formengießer** und **Formeneinrichter**. — Angebote mit Vohnanprüchen, Zeugnisabschriften und Angabe des frühesten Eintrittstermines erbeten an die

Schramberger Majolikafabrik, G. m. b. H., Schramberg i. Württemberg.

Tüchtiger, lediger **Porzellanmaler**, für Blumendekore zum sofortigen Antritt gesucht.

Meldungen unter „A. G. 3“ an die Red. der „Ameise“ erbeten.

Einige **Geschirrdreher** für Hohl- und Flachgeschirre finden dauernde Beschäftigung.

Zwickauer Porzellanfabrik, Zwickau i. Sa.

Ein tüchtiger **Formgießer**, der im Einrichten von Modellen bewandert ist, wird gesucht. Wegen Wohnungsmangel erhalten Ledige den Vorzug.

Porzellanfabrik H. Schomburg & Söhne, A.-G., Koflau (Anhalt).

**Porzellan-Massener**, mit jeder im Fach vorkommenden Arbeit vertraut — Zusammenstellung von Geschirr, Gießer- und Isolatorenmassen, sowie den dazu gehörigen Glasuren — sucht Stellung per 1. Januar 1922 oder später, eventuell auch im Ausland.

Offerten unter „M. G. 100“ an die Redaktion der „Ameise“ erbeten.

## Geschäfts-Anzeigen.

### Emil Böhme & Eisenberg S.-A.

**Einkaufsgeschäft** für Glanzgold, Goldschmied u. alle goldhaltigen Sachen. **Bestes Geschäft** dieser Art. **Reelle u. pünktliche Bedienung.**

Man verlange Prospekte.

**Goldschmied**, goldhaltige Lappen, Nische, Flaschen und Pinsel kauft ständig bei reeller Bedienung zu höchsten Tagespreisen

Oskar Rottmann, Stadtilm in Thüringen.

**Goldhaltige Schmied** — Lappen — Nische — Pinsel — Flaschen — Malrückstände usw. zum Einschmelzen kauft

M. Köhler, Dresden-A., Gerichtstr. 8, II.

Reelle Bedienung. — Höchste Preise. — Sofort Kasse.

Alles staunt über die hohen Preise, die ich für Goldabfälle, wie Nische, Schmied, Lappen, Pinsel, Flaschen zahle.

Zahle für leere Glanzgoldflaschen mit Stöpsel, 10 Gr., 20—30 Pf. für Poliergoldflaschen 10 „ 25—50 „

je "nach" Inhalt. — Darum schickt "alles" zu

H. Langhammer, Wilkau b. Zwickau, Sa.

Gegr. 1896.		Gold, Platin und Silberabfälle aller Art		Gold-, Platin-, Silberpreis auf Anfrage
Beste Bedienung.				
		Schnellste Bedienung. Seifert, Zwickau i. S., Osterwähstr. 32.		

## Goldhaltige Lappen — Nische — Schmied Pinsel, Paletten, Näpfe, leere Goldflaschen

(mit Stöpsel zahle 10—20 Pf., je nach Gehalt, bei größeren auch bedeutend mehr), überhaupt alle Malrückstände und ausgebranntes Gold kauft die Scheideanstalt von

Max Haupt, Dresden-A., Bönisch-Platz 17.

## Goldflaschen :: Lappen :: Schmied

sowie ausgebranntes Gold kauft zu den höchsten Preisen

Emil Theimer, Langewiesen b. Jfm., Thür.

## Staunend billig

kaufen Sie Ihre Segeltuch-Spangenschuhe, Turnschuhe u. Pantoffeln in allen Größen b. Konrad Hügler, Schuhverwand, Birnbörs b. Würth i. Thür.

**Malergold**, ausgebrannt, bis 80,— Mk. pro Gramm, **Goldnische**, bis 36,— Mk. pro Gramm, kauft ständig zu dem höchsten Stande

Goldarbeiter A. Seyer, Selb i. Bayern, Maßstr. 4

Herausg. v. Verband d. Porzellan- u. verw. Arbeiter u. Arbeiterinnen

Redaktion: Joh. Schneider, Charlottenburg, Nollnerstr. 4  
Verlag: Wilhelm Herden, Charlottenburg, Nollnerstr. 4  
Druck von E. Janiszewski, Berlin S.O., Elisabeth-Platz 20